

Änderung der AEV Verbrennungsgas und 11 anderer Verordnungen

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Der der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen sieht Stand-der-Technik-Regeln und Emissionswerte für den Bereich Abwasser vor, die zum Teil strenger sind als die in der geltenden AEV Verbrennungsgas vorgesehenen. Die AEV Verbrennungsgas war daher anzupassen. Die bei der Umsetzung erforderliche Änderung des Geltungsbereichs machte die Änderung von elf weiteren Verordnungen notwendig. Österreich hat sich in Angelegenheiten der Abwässer grundsätzlich für eine Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik positioniert. Es besteht kein Umsetzungsspielraum.

Ziel(e)

Anpassung an Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen; Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Übernahme von Emissionswerten, Messverpflichtungen und Stand-der Technik-Maßnahmen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und der umweltgerechten Entsorgung der Abwässer“ der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmen mit BMDW und BMK

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1408940148).